

L'évaluation de l'invalidité:

Quelles perspectives?

Einführung

Invaliditätsbegriff

„Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.“ (Art. 8 ATSG)

„Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.“ (Art. 7 ATSG)

Einführung

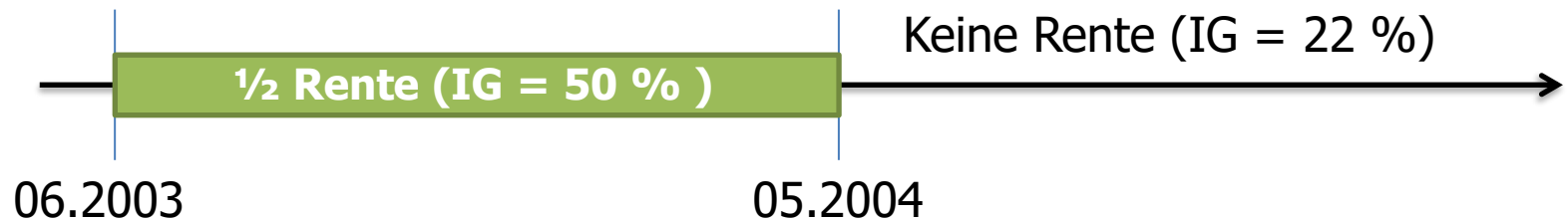
Invaliditätsbemessung

1. Versicherte, die vollzeitig arbeiten **Einkommensvergleich (ATSG 16)**
2. Versicherte, die nicht arbeiten und „im Aufgabenbereich“ tätig sind
Spezifische Methode (IVG 28 II)
3. Versicherte, die teilzeitig arbeiten und teilzeitig „im Aufgabenbereich“ tätig sind **Gemischte Methode (IVG 28 III)**
4. Versicherte, die teilzeitig arbeiten, ohne daneben „im Aufgabenbereich“ tätig zu sein **Einkommensvergleich (ATSG 16) mit Übergrenze**

Die gemischte Methode nach *Di Trizio*

Zur Erinnerung: der Fall Di Trizio

- Frau, geb. 1977;
- Vollzeitig als Verkäuferin angestellt;
- Rückenschmerzen;
- 06.2002: volle Arbeitsunfähigkeit;
- 10.2003: Einreichung eines Gesuches um IV Leistungen;
- 02.2004: Geburt ihrer Zwillinge;
- 06.2006: Verfügung der IV-Stelle:



Die gemischte Methode nach *Di Trizio*

Zur Erinnerung: der Fall Di Trizio

- Prüfung unter Blickwinkel einer Verletzung von Art. 8 und 14 EMRK;
- Der Statistik kann man die Vermutung einer indirekten Diskriminierung entnehmen;
- Diese Diskriminierung ist durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt;
- Sie ist aber nicht verhältnismässig, weil die Rentenverweigerung den (hypothetischen) Willen der Beschwerdeführerin, nach der Geburt ihrer Kinder teilzeitig zu arbeiten, zugrunde hat;
- EGMR schliesst ganz allgemein, dass sich für die Mehrheit der Frauen, die nach Geburt von Kindern teilzeitig arbeiten möchten, die gemischte Methode diskriminierend auswirkt.

Die gemischte Methode nach *Di Trizio*

Seitdem...

- **IV-Rundschreiben Nr 355 (31.10.2016):**

„Das Urteil des EGMR hat zur Folge, dass in Fällen mit einer ähnlichen Ausgangslage wie im Fall „Di Trizio“ mit Blick auf die Achtung des Familienlebens der bisherige Status beibehalten und die gemischte Methode nicht mehr angewendet wird“.

„Eine „Di Trizio“ ähnliche Ausgangslage liegt vor, wenn folgende Merkmale **kumulativ** erfüllt sind:

- Rentenrevision oder erstmalige Rentenzusprache mit gleichzeitiger Abstufung oder Befristung der Rente **sowie**
- familiär bedingter Grund (Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern) für die Reduktion der Arbeitszeit.

Die gemischte Methode nach *Di Trizio*

Seitdem...

- **BGer 9F_8/2016 vom 20.12.2016 (E. 4)**

„Als Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK ist demnach zu betrachten, wenn die von der versicherten Person getroffenen, in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallenden Dispositionen – die Geburt von Kindern und die damit (hypothetisch) verbundene teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit – die *einzig*e Grundlage des Statutenwechsels bilden und aus der Änderung der Invaliditätsbemessungsmethode (...) die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente (bzw. die Befristung der rückwirkend zugesprochenen Rente) resultiert.“
(E. 4.1)

Die gemischte Methode nach *Di Trizio*

Seitdem...

- **BGer 9F_8/2016 vom 20.12.2016 (E. 4)**

„In *diesem* Fall ist die Aufhebung der Invalidenrente EMRK-widrig.“ (E. 4.2)

„Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das EMGR-Urteil vom 2. Februar 2016 unter der geltenden Rechtslage nichts daran ändert, dass die gemischte Methode in Fällen, welche ausserhalb der in E. 4.1 beschriebenen Konstellation (...) weiterhin Anwendung finden kann.“ (E. 4.4)

„Ob und inwieweit die gemischte Methode als solche rechtlich neu zu ordnen ist, ist nicht im vorliegenden Verfahren zu beantworten.“ (E 4.3)

Die Faulen

BGE 142 V 290

- Betrifft die Versicherten, die teilzeitig arbeiten, ohne daneben „im Aufgabenbereich“ tätig zu sein;
- Bis dann: Invaliditätsbemessung wie bei vollzeitbeschäftigten Versicherten (ohne Übergrenze);
- BGer sagt: wirkt diskriminierend (die Versicherten „mit Aufgabenbereich“ müssen Invalidität für diesen Teil auch beweisen, um eine volle Rente zu bekommen);
- Also: Invaliditätsgrad beträgt nun maximal die Erwerbsbeteiligung.

Die Faulen

BGE 142 V 290: Folgen

- Die „Faulen“ haben (fast) keine Chancen mehr, eine volle Rente zu bekommen;
- Wird in der Zukunft die Wille des Versicherten in Kauf genommen werden?
- Diskriminierung wird auf die „Aufgabenbereiche“ verlagert.

Die Faulen

Die „Aufgabenbereiche“

„Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten.(...)“
(Art. 27 IVV)

- Nach Di Trizio: engere Auslegung?
- Werturteile = Rechtsunsicherheit
- Nächster Schritt: werden die Versicherten, die nicht arbeiten und nicht „im Aufgabenbereich“ tätig sind, aus der Sozialversicherung geworfen?

Einige Gedanken zum Mitnehmen

- Nichterwerbstätige zahlen Beiträge, egal was sie in der Freizeit machen;
- Teilzeitbeschäftigte haben niedrigeres durchschnittliches Jahreseinkommen, bekommen also schon niedrigere Renten;
- Gehört die IV immer noch zu den Sozialversicherungen der 1. Säule?
- Was wird aus dem Grundsatz der Solidarität?
- Dürfen diese Überlegungen dem Bundesgericht überlassen werden?



Danke für die Aufmerksamkeit!